



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR:0054208

03/2023

NIEDERSCHRIFT

der **Gemeinderatssitzung** am **Donnerstag, den 06.07.2023** im Gemeindeamt
St. Margareten im Rosental, 1. Stock.

Beginn: 18:35 Uhr

Ende: 20:25 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. Helmut OGRIS (Vorsitzender)
2. Herr Vizebgm. Markus RUNTAS
3. Herr Vizebgm. Adolf WERNIG
4. Frau GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS
5. Herr GR. Herwig OGRIS
6. Herr GR. Hannes JUCH
7. Herr GR. Jürgen RUNTAS
8. Herr GR. Norbert SMERIETSCHNIG
9. Frau GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG
10. Herr GR. Gernot RUHS
11. ~~Frau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS~~ Herr Ersatz-GR. Bernhard HRIBERNIG
12. ~~Herr GR. Markus WOLTE~~ Frau Ersatz-GR.ⁱⁿ Miriam WERNIG
13. ~~Frau GR. Michaela PISTOTNIG~~ Frau Ersatz-GR.ⁱⁿ Elisabeth HAIMBURGER
14. Herr GR. Christian WOSCHITZ
15. ~~Frau GR.ⁱⁿ Katharina KUPPER-WERNIG~~

16. Frau AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER (Schriftführerin)
17. Frau FV.ⁱⁿ Heidemarie KILIAN

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass elf Mitglieder des Gemeinderates und drei Ersatzmitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

- Frau GR.ⁱⁿ Astrid OGRIS hat sich rechtzeitig für die Sitzung entschuldigt, an ihrer Stelle nimmt Herr Ersatz-GR. Bernhard HRIBERNIG teil.
- Frau GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG hat sich rechtzeitig entschuldigt, an ihrer Stelle nimmt Frau Ersatz-Gemeinderätin Elisabeth HAIMBURGER teil.
- Herr GR. Markus WOLTE hat sich rechtzeitig entschuldigt, an seiner Stelle nimmt Frau Ersatz-GR.ⁱⁿ Miriam WERNIG teil.
- Frau GR.ⁱⁿ Katharina KUPPER-WERNIG war nicht anwesend, es nahm auch kein Vertreter an der Gemeinderatssitzung teil.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der

Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut OGRIS verständigt. Die Zustellnachweise aller GemeinderätInnen liegen vor.

TAGESORDNUNG:

- 1 a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 12.10.2021
2. Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 27.06.2023
3. Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2023
4. Bericht Abschluss Straßenbauprojekt „Paulinweg“ und Beschlussfassung über die Verwendung der nicht abgerufenen BZ-Mittel
5. Bericht aus dem Ausschuss für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen über die Sitzung vom 28.06.2023
6. Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Anpassung der privatrechtlichen Vereinbarungen mit der Kinderneest GmbH aufgrund des neuen K-KBBG
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Kinderbetreuungsordnung des Kindergartens in Folge der Umsetzung des neuen K-KBBG
8. Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
9. Beratung und Beschlussfassung über die Kanalgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
10. Beratung und Beschlussfassung über die Wasseranschlussbeitragsverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
11. Beratung und Beschlussfassung über die Wasserbezugsgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren
12. Beratung und Beschlussfassung über die Interkommunale Zusammenarbeit – Anschaffung von Gerätschaften für die Wirtschaftshöfe, Vereinbarung
13. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern, sowie den Naturfreunden St. Margreten betreffend die Langlaufloipe
14. Allfälliges

Punkt 1. a) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut OGRIS werden einstimmig

GR. Gernot RUHS und GR. Norbert SMERIETSCHNIG

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung des Gemeinderates

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 01.06.2023

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderats-Sitzung vom 01.06.2023 wurde von den Protokollprüfern GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG und GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG geprüft und beurkundet. Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung

oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bericht aus dem Kontrollausschuss über die Sitzung vom 27.06.2023

Da sich die Obfrau des Kontrollausschusses für die gegenständliche Gemeinderatssitzung rechtzeitig entschuldigt hat, berichtet GR. Herwig OGRIS aus der regelmäßigen Sitzung des Kontrollausschusses vom 27.06.2023 wie folgt:

Der Kontrollausschuss fand am 27.06.2023 um 18.00 als regelmäßige Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Prüfung der Buchungen und Gebarung
- 3) Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlags 2023
- 4) Allfälliges

Anwesend waren die Mitglieder: GRⁱⁿ. Astrid OGRIS, GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG, GR. Hannes JUCH, GR. Herwig OGRIS und Bgm. Helmut OGRIS, außerdem die Finanzverwalterin, Frau Heidemarie KILIAN. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Wie üblich wurde vor Eingehen auf die weiteren Tagesordnungspunkte eine Kassenbestandsprüfung durchgeführt und der Kassenabschluss laut Kassabuch vom 27.06.2023 überprüft. Der Kassensollbestand stimmte mit dem Istbestand überein.

Der Kassenabschlussbericht per 31.05.2023 wurde mit den Girokontoständen, Sparbuchständen sowie dem Kassenabschluss kontrolliert und für in Ordnung befunden.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes 2 wurden die Buchungen und Gebarung der Gemeinde im Prüfzeitraum 01.04.2023 – 31.05.2023 kontrolliert. Die letzte Gebarungsprüfung erfolgte am 04.04.2023. Die Prüfung der Buchungen auf Basis der Belege und die Prüfung der Belege selbst wurde stichprobenweise vorgenommen. Geprüft wurden die Buchungen (Kreditorenrechnungen, Kreditorengutschriften, Sachkontobuchungen und Lohnbuchungen, Barkassenbelege) aus dem Buchungszeitraum. Die Gebarung wurde auf Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit geprüft. Es gab keine Beanstandungen.

Zum Tagesordnungspunkt 3, der Prüfung des 1. Nachtragsvoranschlags 2023: Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2023 war inklusive der textlichen Erläuterungen ordnungsgemäß in der Zeit vom 06. bis 13.06.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und wurde per Mail an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags wurde am 22. Juni im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle am Gemeindeamt mit der Revision des Amtes der Kärntner

Landesregierung besprochen bzw. unter der Voraussetzung der Durchführung der besprochenen Änderungen/Verbesserungen von der Revision für in Ordnung befunden.

Des weiteren erläuterte Frau FVⁱⁿ Heidemarie KILIAN die wesentlichen Punkte des 1. Nachtragsvoranschlags 2023. Der Kontrollausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Beschlussfassung in der vorliegenden Form.

Unter Allfälliges wurde dem Kontrollausschuss von Frau FVⁱⁿ KILIAN die Darstellung der Gemeinde-Finzen „Freie Finanzspitze“ vorgestellt, die vom Kärntner Gemeindebund und der SOT Süd-Ost-Treuhand Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH ausgearbeitet wurde.

Der Gemeinderat nimmt den Bericht aus dem Kontrollausschuss vom 27.06.2023 zur Kenntnis.

Punkt 3) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den 1. Nachtragsvoranschlag 2023

Bürgermeister Helmut OGRIS erteilt FVⁱⁿ Heidemarie KILIAN das Wort.

FVⁱⁿ Heidemarie KILIAN erläutert: Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags inklusive der textlichen Erläuterungen wurde ordnungsgemäß in der Zeit vom 06.06.2023 bis 13.06.2023 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt und bereits im Voraus per Mail an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Während der öffentlichen Auflegung des Nachtragsvoranschlags waren keine Einsichtnahmen zu verzeichnen.

Der Entwurf des Nachtragsvoranschlags wurde von der Revision des Amtes der Kärntner Landesregierung am 22. Juni vor Ort begutachtet und bzw. unter der Voraussetzung der Durchführung der besprochenen Änderungen/Verbesserungen von der Revision für in Ordnung befunden.

Frau FVⁱⁿ KILIAN berichtet dem Gemeinderat vom personellen Wechsel in der Revision (für die Gemeinde St. Margareten im Rosental ist nun Herr Bernhard DLOBST) zuständig und erläutert dem Gemeinderat in Folge die wesentlichen Positionen des Nachtragsvoranschlags unter Bezugnahme auf die textlichen Erläuterungen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 06. Juli 2023, Zl. 903-01/2/2023, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	3.317.100,00
Aufwendungen:	€	3.542.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	300.000,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	22.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	52.400,00
--	---	-----------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	3.615.400,00
Auszahlungen:	€	3.917.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 301.700,00
---	---	--------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Bei Ausgabenansätzen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, kann zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel durch einen Voranschlagsvermerk bestimmt werden, dass Einsparungen bei einem Ansatz ohne besondere Beschlussfassung zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einem anderen Ansatz herangezogen werden kann (einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit). Die Deckungsfähigkeit kann jedoch nur innerhalb des Sachaufwandes und innerhalb des Personalaufwandes bestimmt werden. Die Trennung zwischen den beiden Ausgabearten muss unbedingt gewahrt bleiben.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 390.000,00

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

*Der Bürgermeister
Helmut Ogris*

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 3 der Gemeinderatssitzung vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Christian WOSCHITZ:

Der Gemeinderat möge den 1. Nachtragsvoranschlag 2023 beschließen und die vorliegende Verordnung zum Beschluss zu erheben.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 4) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht Abschluss Straßenbauprojekt „Paulinweg“ und Beschlussfassung über die Verwendung der nicht abgerufenen BZ-Mittel

Das Straßenbauprojekt „Paulinweg“ wurde im Frühjahr abgeschlossen und die tatsächlichen Kosten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Gesamtkosten	€ 123.095,33
Förderung AKL 10	€ 49.237,00
Förderung BZ	€ 73.900,00
Differenz	€ - 41,67

Von den insgesamt für das Projekt reservierten Bedarfszuweisungen in der Höhe von € 102.000,-- (bzw. € 105.000,-- lt. BZ-Liste) wurden € 31.100,-- nicht benötigt.

Diese Mittel sollen in den Straßenbau, konkret in die Wegerrichtung- bzw. in Instandsetzungsarbeiten bei kleineren Wegabschnitten einiger Gemeinde-Verbindungswege fließen.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 4 der Gemeinderatssitzung vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR. Norbert SMERIETSCHNIG:

Der Gemeinderat möge die Verwendung der nicht abgerufenen BZ-Mittel in der Höhe von € 31.100,-- , die für den Paulinweg reserviert waren, für die Instandsetzung kurzer Abschnitte von Verbindungswegen in der Gemeinde beschließen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 5) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht aus dem Ausschuss für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen über die Sitzung vom 28.06.2023

Die Obfrau, Frau GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS präsentiert ihren Bericht aus dem Ausschuss vom 28.06.2023:

Der Familienausschuss (01/2023) fand am 28.06.2023 um 17:00 als regelmäßige Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Anpassung der privatrechtlichen Vereinbarungen mit der KinderneSt gem. GmbH aufgrund des neuen K-KBBG
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung des Kindergartens an das neue K-KBBG
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Spielgeräten im Rahmen der Spielplatz-Offensive des Landes Kärnten
- 5) Bericht der Obfrau aus der Arbeitskreissitzung „Gesunde Gemeinde“ vom 12.06.2023
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die durchzuführenden Projekte 2023 im Rahmen der Gesunden Gemeinde
- 7) Informationspunkt über das Angebot „Wohin?“ im Rahmen des Projekts „Kein Kind zurücklassen“
- 8) Allfälliges

Zu 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Anwesend waren neben mir als Obfrau die Mitglieder, Herr GR. Jürgen RUNTAS, Frau GR.ⁱⁿ Karoline WERATSCHNIG, Frau GR.ⁱⁿ Michaela PISTOTNIG, sowie Herr Bgm. Helmut OGRIS, Frau AL.ⁱⁿ Mag.^a Sabrina WINTER als Schriftführerin und Frau Silvia SCHUMI, Leiterin des Kindergartens der Gemeinde St. Margareten im Rosental zu TOP 2 und 3 als fachkundige Auskunftsperson. Die Beschlussfähigkeit war gegeben.

Zu 2) Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Anpassung der privatrechtlichen Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH aufgrund des neuen K-KBBG:

Zu diesem Punkt werde ich unter dem Tagesordnungspunkt 6 des Gemeinderates berichten, da dieser zur Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat heute vorliegt.

Zu 3) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung des Kindergartens an das neue K-KBBG

Zu diesem Punkt werde ich unter dem Tagesordnungspunkt 7 des Gemeinderates berichten, da dieser zur Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat heute vorliegt.

Zu 4) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von Spielgeräten im Rahmen der Spielplatz-Offensive des Landes Kärnten

Zu diesem Punkt lagen zwar einige Angebote für Spielgeräte vor, der Ausschuss konnte sich jedoch noch nicht auf die Anschaffung eines bestimmten Spielgeräts einigen. Es wurde besprochen, dass nach einem Ortsaugenschein mit einem sachkundigen Vertreter eine Entscheidung getroffen werde.

Zu 5) Bericht der Obfrau aus der Arbeitskreissitzung „Gesunde Gemeinde“ vom 12.06.2023

Unter diesem Tagesordnungspunkt habe ich im Ausschuss detailliert über die Arbeitskreissitzung „Gesunde Gemeinde“ vom 12.06.2023 berichtet, die unter Teilnahme von Frau Mag.^a Birgit LIESNIG mindestens einmal im Jahr tagen muss. Im Rahmen dessen wurden die möglichen Aktionen besprochen, die Fördermöglichkeiten im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“ vorgestellt und Anregungen für die nächsten Aktionen eingeholt. Die noch 2023 umzusetzenden Schwerpunkte berichte ich unter dem nächsten Punkt ein.

Zu 6) Beratung und Beschlussfassung über die durchzuführenden Projekte 2023 im Rahmen der Gesunden Gemeinde

Die Obfrau GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS berichtet zu diesem Punkt der Tagesordnung des Familienausschusses, dass noch im Herbst/Winter 2023 folgende Workshops bzw. Kurse durchgeführt werden sollen:

- Erste Hilfskurs Kinder (6h, an einem Sa Vormittag)
- Workshop Selbstverteidigung über PD Ferlach

- Rücken-Fit für den Alltag (2 UE)
- Wenn Bedarf gegeben: Herbstcamp für Kinder in der Gemeinde

Zu 7) Informationspunkt über das Angebot „Wohin?“ im Rahmen des Projekts „Kein Kind zurücklassen“

Unter dem Punkt 7 habe ich im Ausschuss kurz die Projektbeschreibung und Umsetzung des Projekts „Kein Kind zurücklassen“ der drei teilnehmenden Gemeinden (Ferlach, St. Margareten im Rosental, Zell/Séle) erläutert. Besonders wichtig ist mir auch auf WOHIN? - Die Kärntner Soziallotsen hinzuweisen, an die sich BürgerInnen mit jeglichen Fragen im Bereich „Welche Organisation hilft mir, wo kann ich mich hinwenden?“ stellen können.

Zweimal im Monat ist eine Vertreterin auch im Gemeindeamt vor Ort (jeden ersten Dienstag im Monat von 10:00 – 14:00, jeden letzten Dienstag im Monat 16:00 – 20.00). Anmerkung (wurde nach der Sitzung des Familienausschusses bekannt): *In Zukunft wird einmal im Monat die WOHIN – Sprechstunde im Gemeindeamt stattfinden, nämlich jeden ersten Dienstag von 16:00 – 20:00. Außerdem soll das Angebot ausgeweitet werden, alle Fragen des Alltags aus allen Lebensbereichen sollen umfasst werden. Das Wohin – Team überarbeitet auch den Folder um das breitere Angebot auch darzustellen.*

Zu 8) Allfälliges

Unter dem Punkt Allfälliges weist die Obfrau auf die diversen Sommercamps, insbesondere jene von „Kidsactive“ in Gallizien und Ferlach hin.

Der Bericht aus dem Familienausschuss wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 6) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise hinsichtlich der Anpassung der privatrechtlichen Vereinbarungen mit der Kindernest gem. GmbH aufgrund des neuen K-KBBG

Das neue K-KBBG bringt massive Änderungen in der Kinderbetreuung unserer Kleinsten. Für die Gemeinden bedeutet es, dass ihr Versorgungsauftrag für Kleinkinder von 1 – 6 in § 19a gesetzlich verankert wird. (Bisher nur für 3-6 jährige Kinder)

§ 19 a K-KBBG stellt die Betreuungseinrichtungen der 1 – 6 - Jährigen praktisch gleich.

Gemeinden müssen diesen Versorgungsauftrag entweder selbst als Träger besorgen, oder sie können Private/Dritte als Träger heranziehen. Mit diesem Dritten muss jeweils eine privatrechtliche Vereinbarung (also ein Betriebsführungsvertrag) geschlossen werden. Dieser muss bis 30.6.2024 dem Land vorgelegt werden, um die Förderungen (entsprechend des neuen Fördermodells) beziehen zu können.

Die Gemeinde St. Margareten im Rosental hat die Betriebsführung des Kindergartens (KIGA) bereits an die Kindernest gem. GmbH ausgegliedert, die in der Gemeinde vorhandene Kindertagesstätte (KITA) wird ebenfalls von der Kindernest gem. GmbH betrieben und ist derzeit Mieter und die Gemeinde Vermieterin.

De Facto bedeutet das, dass auch Betreuungsplätze für die 1-3-Jährigen von allen Gemeinden geschaffen werden müssen und künftig auch der Abgang der KITA von der Gemeinde zu übernehmen ist.

Es gibt (seit Mitte Juni) eine Mustervereinbarung des Landes Kärnten, die die Gemeinden benutzen können und mit den privaten Trägern der Kinderbetreuungseinrichtungen abschließen können.

Die Gemeinde St. Margareten hat bereits je einen Vertrag mit der Kindernest gem. GmbH für die Betriebsführung der Kindertagesstätte und für den Kindergarten. und erfüllt grundsätzlich die baulichen/personellen Voraussetzungen des neuen Gesetzes.

Derzeit bestehen:

- Eine Betriebsführungsvereinbarung und ein Mietvertrag für die KITA, das gesamte Personal inkl. Leitung wird von der Kindernest gem. GmbH gestellt.
- Eine Betriebsführungsvereinbarung für den KIGA, hier existiert kein Mietvertrag, die Räumlichkeiten werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt und zwei MitarbeiterInnen der Gemeinde verblieben im Betrieb.

Die Mustervereinbarung des Landes Kärnten ist ein Vorschlag, der versucht möglichst umfangreich die verschiedenen Fallkonstellationen abzudecken und kann zwischen den Vertragsparteien frei verändert werden. Insofern wären die Verträge der Gemeinde an die Mustervereinbarungen anzupassen bzw. jene Teile zu übernehmen, die noch nicht enthalten sind. (Bspw. längere Kündigungsfrist, finanzielle Einsicht/Vorlage der Belege etc.)

Daher ist es äußerst wichtig, im Vorfeld die konkrete individuelle vertragliche Ausgestaltung der Vereinbarungen (also vor ihrem Abschluss) zu klären, da die Umstellung aufgrund des neuen Gesetzes steuerliche Auswirkungen (finanzielle Nachteile für die Gemeinde) haben kann (je nachdem wie die Vereinbarungen ausgestaltet sind).

Bei diesen Punkten hat im Laufe der Gesetzesentstehung bereits der Gemeindebund „Alarm geschlagen“, *bspw. muss sichergestellt werden, dass die Gemeinden den Vorsteuerabzug nicht verlieren!*

Der Gemeindebund hat zwar eine Steuerberatungskanzlei beauftragt, die steuerlichen Auswirkungen für diverse Varianten einzuholen, diese können jedoch nicht alle bestehenden individuellen Varianten der Kinderbetreuung aller Gemeinden abdecken.

Es wird den Gemeinden (von Seiten des Gemeindebundes) mit Nachdruck nahegelegt, die Vereinbarungen individuell vom Steuerberater überprüfen zu lassen. Es macht bspw. einen Unterschied, ob die Gemeinde die Räumlichkeiten leer vermietet, oder einen ganzen Betrieb an den privaten Träger entgeltlich oder unentgeltlich überlässt.

Punkte, die unbedingt mit dem Steuerberater (und vertraglich) abzuklären sind, sind beispielsweise:

- Wer ist für die Finanzierung allfälliger Investitionen verantwortlich?
- Wer ist Eigentümer der getätigten Investitionen?
- Wann ist Budgetvorlage und Endabrechnung sinnvoll (Kindergartenjahr oder Kalenderjahr)
- Welche (finanziellen) Prüfungsmöglichkeiten hat die Gemeinde?
- Welche Kündigungsfrist ist sinnvoll?

Da die Mustervereinbarung den Gemeinden erst seit Mitte Juni 2023 zur Verfügung steht, traten die konkreten steuerlichen Auswirkungen und Fragen auch erst kurzfristig auf und die Gemeinden stehen nun vor der Frage, wie dies bis 01.09.2023 (Inkrafttreten des neuen K-KBBG) umzusetzen ist.

Mündlich wurde mit der Kindernest gem. GmbH vereinbart, dass die Vereinbarungen von unserer Steuerberaterkanzlei überprüft werden, um sicherzustellen, dass der Gemeinde kein steuerlicher Nachteil entsteht und die entsprechenden vertraglichen Anpassungen vorgenommen werden (*Im Falle des Verlusts des Vorsteuerabzugs wäre eine Aufrollung (bzw. Rückzahlungen) der letzten 20 Jahre möglich*).

Dies könnte den Abgang, den die Gemeinde zu übernehmen hat, wiederum unvorhersehbar erhöhen.

Im Rahmen einer Informationsveranstaltung für Gemeinden (22.6.2023) informierte ein Sprecher, dass der Gemeinderat seiner Stadtgemeinde einen „*Grundsatzbeschluss zum Abschluss von Vereinbarungen mit privaten Trägern von Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen*“ fasst, damit diese Vereinbarungen im Wege der laufenden Verwaltung geschlossen werden dürften, um zu vermeiden, dass die privaten Träger abspringen, sollte der Vertrag nicht mit 01.09.2023 abgeschlossen sein oder zumindest vorliegen.

Der Familienausschuss der Gemeinde St. Margareten im Rosental hat diesen Tagesordnungspunkt am 28. 06. 2023 vorbereitet und empfiehlt die Grundsatzbeschlussfassung des Gemeinderates über die folgende Vorgehensweise:

- Die Gemeinde wird das neue Fördermodell wahrnehmen und teilt dies der Kindernest gem. GmbH (für die weitere Durchführung) mit.
- Das Gemeindeamt ist angewiesen, die Vereinbarungen vom Steuerberater der Gemeinde prüfen zu lassen und wenn möglich die aktuellen Verträge dementsprechend anzupassen, dass die weitere Betriebsführung durch die Kindernest gem. GmbH gewährleistet ist und steuerliche Nachteile für die Gemeinde vermieden werden.
- In einem weiteren Familienausschuss, Gemeindevorstand und Gemeinderat werden die Verträge zur Besprechung und Beschlussfassung vorgelegt.
- Soweit es jedoch unbedingt erforderlich ist, dass der weitere Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen mit Herbst 2023 gewährleistet ist und die Verträge bis 1.9.2023 vorliegen müssen, bspw. um einen steuerlichen Nachteil für die Gemeinde abzuwenden, dürfen die Verträge im Rahmen der „laufenden Verwaltung“ abgeschlossen und unterfertigt werden, bspw. auch ein Mietvertrag

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS regt an, dass für den Fall, dass über den Sommer ein entsprechender Vertrag abgeschlossen wird, die Gemeinderäte informiert werden, dass ein Vertragsabschluss ins Haus steht mit den wesentlichen Eckpunkten.

GR. Christian WOSCHITZ ergänzt, dass der Kündigungsschutz in den künftigen privatrechtlichen Vereinbarungen genau angeschaut wird. Eine lange Kündigungsfrist ist zwar für die Planung wünschenswert, umgekehrt wäre eine „kurze“ Frist, in der die Gemeinde den privaten Träger kündigen kann, wünschenswert, sollte die erbrachte Leistung oder Zusammenarbeit nicht (mehr) den Anforderungen entsprechen. Außerdem solle mit der Steuerberaterin abgeklärt werden, wie hoch die Miete sein sollte für den Fall, dass auch ein Mitvertrag mit der KinderneSt gGmbH für den Kindergarten abzuschließen ist.

AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER ergänzt, dass es bei groben Verfehlungen von Seiten des privaten Trägers ohnehin eine kurze Kündigungsmöglichkeit in der Mustervereinbarung gegeben ist und dies in die Gemeinde – Vereinbarung aufzunehmen sei. Auch, dass sich die Miete nach dem USt.-Gesetz richten müsse und dies ein Punkt sei, der natürlich mit der Steuerberatung zu besprechen ist.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 6 vorberaten und gibt dazu folgende (positive) Beschlussempfehlung ab:

Antrag Bgm. Helmut OGRIS:

Der Gemeinderat möge die folgende Vorgehensweise im Grundsatz beschließen:

- **Die Gemeinde wird das neue Fördermodell wahrnehmen und teilt dies der KinderneSt GmbH mit.**
- **Das Gemeindeamt ist angewiesen, die Vereinbarungen vom Steuerberater prüfen zu lassen und wenn möglich die aktuellen Vereinbarungen insofern anzupassen, dass die weitere Betriebsführung durch die KinderneSt gem. GmbH gewährleistet ist und steuerliche Nachteile für die Gemeinde vermieden werden.**
- **In einem weiteren Familienausschuss, Gemeindevorstand und Gemeinderat werden die Verträge zur Besprechung und Beschlussfassung vorgelegt.**
- **Soweit es jedoch unbedingt erforderlich ist, dass der weitere Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen mit Herbst 2023 gewährleistet ist und die Verträge bis 1.9.2023 vorliegen müssen, bspw. um einen steuerlichen Nachteil für die Gemeinde abzuwenden, dürfen die Verträge im Rahmen der „laufenden Verwaltung“ abgeschlossen und unterfertigt werden, bspw. auch ein Mietvertrag**

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 7) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Kinderbetreuungsordnung des Kindergartens in Folge der Umsetzung des neuen K-KBBG

Bgm. Helmut OGRIS gibt der Obfrau des Familienausschusses, GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS das Wort, sie präsentiert die Änderungen des KBBG. LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2023:

Das K-KBBG (neu) bringt viele neue gesetzliche Änderungen und Anforderungen an die Kinderbetreuung in Kärnten mit sich. Daher ist die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental für den Kindergarten anzupassen.

Das K-KBBG regelt folgende Bereiche neu bzw. ändert im Wesentlichen:

Umsetzung „Besuchsbeitragsfreie“ Kinderbetreuung Der Besuchsbeitrag wird vom Land Kärnten übernommen, einheben darf man weiterhin Beiträge für:

- Verpflegung max. € 143,-- Jause und Mittagessen
- Kreativbeitrag¹ max. € 18,-- pro Kind pro Monat
- Überschreitung des gesetzlichen Personalschlüssels (bis € 100,--)
- Gruppensenkung im Kindergarten bis 2028/29 auf die Kinderzahl 20 pro Gruppe (dzt. 24)
- Überziehungsregeln, Definition Kindergartenjahr, vorzeitige Aufnahme, Verlängerung des Besuchs
- Senkung Personalschlüssel (derzeit 1:12 ab 2028/29) auf 1:10, in alterserweiterten Kindergartengruppen Betreuungsschlüssel auf 1:7, Kriterien der Aufsichtspflicht, Mitwirkung der Erziehungsberechtigten, Hospitieren
- Erhöhung Vor- und Nachbereitungszeiten für pädagogisches Personal
- Versorgungsauftrag der Gemeinden (Neu: auch für 1-3 Jährige)
- Mindestentlohnung des pädagogischen Personals; Anpassung der Gehälter insb. Kleinkinderzieherinnen an Gemeindebedienstete
- Neues Fördermodell für Kindergärten und Kindertagesstätten
- Bildungsbaufonds für Elementarbildung geöffnet

Da die Gemeinde St. Margareten im Rosental die Kinderbildung- und betreuung mittels Betriebsführungsvereinbarung an die KinderneSt gem. GmbH übergeben hat, wurde zur Erarbeitung der neuen Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten wie folgt vorgegangen:

Die KinderneSt gem. GmbH hat die neue Muster-Betreuungsordnung des Landes Kärnten zum neuen Gesetz an ihren Gesamt-Betrieb angepasst und mit dem Land die Inhalte abgeklärt. Die Regionalleitungen von KinderneSt haben die jeweiligen LeiterInnen der Kindergärten beauftragt mit die individuellen betriebsspezifischen Daten (zB Öffnungszeiten etc. zu ergänzen) und vorbereitend mit dem Gemeindeamt abgestimmt.

¹ wird weit ausgelegt, sämtliches Werk-, Bastel-, Mal- und Kreativmaterial

Die neue Kinderbetreuungsordnung enthält folgende Eckpunkte:

§ 1 Allgemeine Aufnahmebedingungen: Großteils unverändert, Erfordernis bei Anmeldung Impfzeugnisse/Geburtsurkunde vorzulegen, wird gestrichen; Voranmeldung, Anmeldung und Reihungskriterien für Aufnahme

§ 2 Vorschriften für Kindergartenbesuch des Kindes:

- Öffnungszeiten grundsätzlich unverändert bzw. je nach angemeldeten Tarif (vgl. unten aufgrund der pauschalen Essensbeiträge - Abrechnung):
 - HT ohne Mittagessen 07:00 bis 12:00
 - HT mit Mittagessen 07:00 – 13:00
 - GT mit allen Mahlzeiten: 07:00 – 17:00
- Klarstellungen hinsichtlich des Besuchs, einiges wurde Großteils so gehandhabt, stand aber nicht explizit in der Betreuungsordnung:
- Beginn der Aufsichtspflicht ab Übergabe ans Kindergartenpersonal
- Entfall der Aufsichtspflicht bei Veranstaltungen mit Eltern
- Kein Abgeben (Abholung) der Kinder an stark alkoholisierte Personen (insb. Wenn ein Kfz benützt wird)
- Kleidungsvorschriften, keine Wertgegenstände mitbringen etc.
- Erhebungen bei Schulferien und Fenstertagen, Betreuung (weiterhin) ab einer Anmeldung
- Zusatzangebote werden separat verrechnet und während der Zusatzangebote liegt die Aufsichtspflicht bei den externen Anbietern
- Klettern auf Bäumen
- Vorgehen bei Unfall im Kindergarten
- Ausflüge und keine Betreuung im Kindergarten bei Ausflug
- Umgang mit Erkrankungen (neu: Läuse/Nissen) und Verabreichung von Medikamenten (grs. werden keine Medikamente verabreicht)
- Änderungen der Kontaktdaten der Eltern sind an die Leitung bekanntzugeben
- Recht des Kindes auf fünf Wochen Urlaub, zwei Wochen am Stück

§ 3 Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr: Unverändert

§ 4 Betriebszeiten: Betriebszeiten bleiben grundsätzlich unverändert (Mo – Do von 07:00 bis 17:00 und Fr von 07:00 bis 15:00) jedoch gelten die Öffnungszeiten je nach angemeldeten Tarif:

Öffnungszeiten:

Mo – Fr von 07:00 – 12:00 Uhr Halbtags ohne Mittagessen

Mo – Fr von 07:00 – 13:00 Uhr Halbtags mit Mittagessen

Mo – Do von 07:00 – 17:00 und Fr von 07:00 – 15:00 Ganztags

Schließwochen:

Der Familienausschuss und der Gemeindevorstand empfiehlt hier, in „§ 4 Betriebszeiten eine weitere Urlaubs- bzw. Schließwoche aufzunehmen Während sich der Familienausschuss für die Woche vor der Konzeptions- und Reinigungswoche aussprach, schlug der Gemeindevorstand die erste Augustwoche vor.

*Folgender Text soll in der Kinderbetreuungsordnung aufgenommen werden:
(3)Der Kindergarten bleibt in der nachfolgenden Zeit geschlossen:*

- a. Während der Reinigungs- und Konzeptionswoche (zwei Wochen vor Schulbeginn) und in der ersten Augustwoche
- b. Die Weihnachtsferien (zwei Wochen)

§ 5 Beiträge:

Essensbeiträge:

- Aufgrund der ausgelagerten Betriebsführung und der neuen klaren Regelung wird künftig der Beitrag für das Essen im Kindergarten über Kindernest eingehoben; das führt dazu, dass wieder ein Gesamtbetrag für das ganze Monat entrichtet werden muss.

€ 12,--	(HT ohne Mittagessen, nur Vormittags-Jause)
€ 85,--	(HT mit Mittagessen und Vormittagsjause)
€ 97,--	(GT mit Mittagessen, Vormittags-Jause und Nachmittags-Jause)

Der Familienausschuss sprach sich hier für die Abrechnung und Einhebung der Beiträge monatlich pauschal über Kindernest aus, dies würde der ausgelagerten Betriebsführung entsprechen und die finanzielle Belastung der Gemeinde wäre vermindert. Die Höhe der Tarife wurden von der Kindernest gem. GmbH für das nächste Jahr kalkuliert.

Kreativbeitrag: Künftig kann ein „Kreativbeitrag“ eingehoben werden – bis zu max. € 18,-- pro Kind pro Monat. Dieser umfasst mehr als „nur“ Bastelmaterial, der Kreativbeitrag wäre bspw. Scheren, Farben, Druckerpatronen, sämtliches Papier, Knete.

- Jährl. Indexanpassung können per Vorschreibung vorgenommen werden

Der Familienausschuss und der Gemeindevorstand sprachen sich hier für die Einhebung eines Kreativbeitrags in der Höhe von € 12,-- aus.

§ 6 Austritt und Entlassung:

Anpassung – schriftliche Kündigung & Beendigung des Betreuungsvertrages.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Christian WOSCHITZ bittet um Erläuterung, wie viele Wochen der Kindergarten bzw. die Kindertagesstätte insgesamt geschlossen sind.

AL.ⁱⁿ Sabrina WINTER bestätigt, dass der Kindergarten zwei Wochen im Winter (Weihnachtsferien) und zwei Wochen im Sommer (eine „Ferienwoche/Schließwoche und eine „Reinigungs- und Konzeptionswoche) geschlossen ist. Die KITA wird nach Angaben von Kindernest auch nach Einvernehmen mit der Gemeinde künftig ebenfalls die Weihnachtsferien geschlossen halten und zwei Wochen im Sommer.

Bgm. Helmut OGRIS erläutert den Kreativbeitrag von € 12,00 pro Monat, welcher als Beitrag für sämtliches Kreativmaterial (Scheren, Pinsel, Farben, Papier, Druckerpatronen, Knetmasse, zusätzliches diverses Kreativ-& Bastelmaterial, etc.) eingehoben wird, dieser Begriff wird weit ausgelegt.

GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS erläutert den Punkt, ab wann die Betreuung im Falle von Erhebungen (Fenstertage, Schulferien) zustande kommen solle, bisher sei die Betreuung ab 1 Kind zustande gekommen, im Raum stehe, ob eine Betreuung erst ab einer höheren Anzahl von Kinder zustande komme. Der Gemeindevorstand habe sich einstimmig für die Betreuung ab dem Bedarf von einem Kind ausgesprochen. Es solle vermieden werden, dass jene, die wirklich Bedarf haben, etwa Alleinerziehende oder Eltern mit mehrfach- Sorgepflichten, dann keine gesicherte Betreuung haben.

Bgm. Helmut OGRIS erläutert dem Gemeinderat das Prinzip des neuen Finanzierungsmodells der Kinderbetreuungseinrichtungen. Es werden die Personalkosten vom Land Kärnten um einiges höher als bisher gefördert, außerdem gilt das Prinzip, je länger eine Betreuungseinrichtung bzw. die jeweiligen Gruppen geöffnet hat (Wochen im Jahr sowie Tagesöffnungszeiten), umso höher wird die Gruppe gefördert.

Die Gemeinderäte diskutieren die möglichen finanziellen Auswirkungen und einzelne der dargestellten Punkte der vorliegenden Kinderbetreuungsordnung. Die Mehrheit der Gemeinderäte äußerte sich zustimmend zur vorliegenden Kinderbetreuungsordnung, insbesondere auch da es ohnehin viele offene Fragen im Zusammenhang mit Finanzierung und Öffnungszeiten gebe.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 7 der Gemeinderatssitzung vorberaten und gibt dazu folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag GV.ⁱⁿ Sabrina SVETITS:

Der Gemeinderat möge die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental in vorliegender Fassung beschließen:

„KINDERBILDUNGS- und -BETREUUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 06.07.2023, Zahl: 012-0/1/2023

für den Kindergarten St. Margareten im Rosental

In Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2023, wird die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung wie folgt festgesetzt:

§ 1

ALLGEMEINE AUFNAHMEBEDINGUNGEN

- (1) *Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.*

- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
- a. das vollendete 1. Lebensjahr für die alterserweiterte Kindergartengruppen
 - b. das vollendete 3. Lebensjahr für die Regelkindergartengruppen
 - c. die körperliche und geistige Eignung des Kindes
 - d. die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
 - e. die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
 - f. die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einzuhalten.
- (3) Voranmeldungen werden während des ganzen Jahres entgegengenommen und die Einschreibungswoche findet jedes Jahr im Februar statt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
- a. Gemeindezugehörigkeit
 - b. Betreuungsbedarf im Sinne der Berufstätigkeit der Eltern
 - c. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern)
- (4) „In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein Förderkindergarten oder Förderhort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (K-KBBG § 3)
- (5) Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§2

VORSCHRIFTEN FÜR DEN KINDERGARTENBESUCH DES KINDES

- (1) Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8:30 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie die Abholung ab 11:00 Uhr, die Abholung der Kinder des Halbtageskindergartens ohne Mittagessen bis spätestens 12:00 Uhr, der Kinder des Halbtageskindergartens mit Mittagessen bis spätestens 13:00 Uhr und insbesondere die pünktliche Abholung der Kinder des Ganztageskindergartens bis 17:00 bzw. freitags bis 15:00 Uhr durch geeignete Personen im Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Wiederholtes verspätetes Abholen ist ein Grund für die Beendigung des Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bekannt ist.
- (3) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem

Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.

- (4) Bei Veranstaltungen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten für die eigenen Kinder.*
- (5) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.*
- (6) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.*
- (7) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Persönliche Gegenstände und die Bekleidung sind deutlich lesbar mit Namen des Kindes zu versehen. Am besten mit einem wasserfesten Stift.*
- (8) Geld, Spielzeug oder andere Wertgegenstände dürfen nicht in den Kindergarten mitgegeben werden. Kuscheltiere, Freundebücher oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.*
- (9) In den Schulferien und an schulfreien Tagen ist der Kindergarten prinzipiell geöffnet. Die Anmeldung zur Betreuung in Ferienzeiten erfolgt mittels Bedarfserhebung 3-4 Wochen im Vorfeld. Für das Zustandekommen einer Betreuung in dieser Zeit bedarf es der Anmeldung eines Kindes.*
- (10) Der Kindergarten ermöglicht immer wieder Zusatzangebote anderer externer Anbieter wie Bewegungseinheiten, Zahnprophylaxe, Musik, sprachliche Zusatzangebote uvm. Sollten Sie und Ihr Kind von einem dieser Angebote Gebrauch machen wollen, möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass die Aufsichtspflicht während des Angebotes dem jeweiligen externen Anbieter obliegt und wir für Unfälle oder Zwischenfälle in diesem Zeitraum keine Verantwortung übernehmen können.*
- (11) Wir sind bemüht mit den Kindern so viel Zeit wie möglich im Freien zu verbringen. Dort sollen sich Ihre Kinder auch möglichst frei bewegen dürfen. Gerade beim Klettern auf Bäume können Verletzungen trotz sorgfältigster Aufsicht unserer Fachkräfte passieren. Sollten Sie nicht wollen, dass ihr Kind klettert, bitten wir Sie dies unseren Fachkräften schriftlich mitzuteilen.*
- (12) Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes im Kindergarten erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die Fachkräfte alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) liegt im Kindergarten auf und wird Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt.*

- (13) *Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in den Kindergarten an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.*
- (14) *Jede Erkrankung des Kindes oder sein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens oder einer Fachkraft unverzüglich bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf den Kindergarten nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Kindergartenbesuches auf, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden.*
- (15) *Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie laus- und nissenfrei sind.*
- (16) *Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen können individuell erfolgen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben) in begründeten Fällen, nach erfolgter Einschulung durch einen Arzt, auf eigene Gefahr der Erziehungsberechtigten und Bereitschaft zur Durchführung durch die Fachkräfte.*
- (17) *Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.*
- (18) *Während des Kindergartenjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend zumindest zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen (K-KBBG § 15 Abs. 2)*

§3

INFORMATIONEN ZUM VERPFLICHTENDEN BILDUNGSJAHR

- (1) *„Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen. Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder*

voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der LehrerInnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Fachkräfte aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den ElementarpädagogInnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (K-KBBG § 20)

- (2) Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens vier Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet.
- (3) Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.
- (4) Für jene Kinder, die einen Kindergarten im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahres besuchen, ist verpflichtend einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch durchzuführen. (K-KBBG § 16a Abs. 3)

§4 BETRIEBSZEITEN

- (2) Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Öffnungszeiten sind:
 - a. Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr – Halbtag ohne Mittagessen
 - b. Montag bis Freitag 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr – Halbtag mit Mittagessen
 - c. Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr - Ganztage
- (4) Der Kindergarten bleibt in der nachfolgenden Zeit geschlossen:
 - a. Während der Reinigungs- und Konzeptionswoche (zwei Wochen vor Schulbeginn) und in der ersten Augustwoche
 - b. Die Weihnachtsferien (zwei Wochen)
- (5) Die genauen Schließtage werden jeweils am Kindergartenbeginn schriftlich bekanntgegeben. Des Weiteren hängen die Schließtage immer im Kindergarten aus.

§5 BEITRÄGE

- (1) Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für die Erziehungsberechtigten die Betreuungskosten entfallen.
- (3) Folgende Beiträge sind von den Erziehungsberechtigten zu leisten:
 Essensbeiträge:
 a. € 12,-- Halbtags ohne Mittagessen (nur Vormittagsjause)
 b. € 85,-- Halbtags mit Mittagessen (und Vormittagsjause)
 c. € 97,-- Ganztags mit Mittagessen (Vormittagsjause und Nachmittagsjause)
 Kreativbeitrag:
 € 12,-- pro Monat / Betreuungsjahr Kreativbeitrag
- (4) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (5) Im Kindergarten wird die gesamte Verpflegung, d.h. Jause am Vor- und Nachmittag, das Mittagessen und alle Getränke bereitgestellt.
- (6) Beitragserhöhungen bleiben der „Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Gemeinde St. Margareten im Rosental vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der aufgrund dieser Kinderbildungs- und Betreuungsordnung geschlossenen Vereinbarungen.
- (7) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Beitragsleistung ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes und bleibt auch bei außerordentlichen Abwesenheiten u.a. Kurzferien, Dauer eines Urlaubsaufenthaltes, aufrecht.
- (8) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags) für das Folgemonat müssen bis spätestens 10. des aktuellen Monats bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (9) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.
- (10) Jährliche Indexanpassungen des Elternbeitrages bzw. Änderungen betreffend Förderungen wie z.B. des Förderbeitrages für das verpflichtende Kindergartenjahr können ohne Änderung der Kindergartenordnung durchgeführt werden und treten mit Vorschreibung in Kraft.

§6

AUSTRITT UND ENTLASSUNG

- (1) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.
- (2) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. (Formulare liegen vor Ort auf)

- (3) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (zB. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, etc.) unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen.
- (4) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ausschließen, wenn:
- a. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt,
 - b. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,
 - c. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
 - d. Zahlungsrückstände bei den Verpflegungs- oder Kreativbeitragskosten,
 - e. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung,
 - f. Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten,
 - g. wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten, oder
 - h. Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Die Verpflichtung zur Beitragsleistung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem der Ausschluss ausgesprochen wurde.

§7 INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Kindergartenordnung tritt mit 02. September 2023 in Kraft.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 12.07.2022, Zahl 2400-1/2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris“

<u>Beschluss:</u> <u>Einstimmige Annahme.</u>
--

Punkt 8) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Abfallgebührenordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren

Es soll die Erlassung einer Verordnung diskutiert und beschlossen werden, mit der die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022 geändert wird.

In der Vergangenheit hat der Gemeinderat grundsätzlich eine Gebührenanpassung in Höhe des Verbraucherpreisindex (VPI) für die zwei Folgejahre vorgenommen.

Im Jahre 2022 hat die Gemeinde aufgrund der allgemein angespannten wirtschaftlichen Lage eine Anpassung an den VPI unterlassen und die Abfallgebühren lediglich um 5 % erhöht, und für das Folgejahr (also ab 1.10.2023) noch keine Erhöhung festgelegt.

Da sich die allgemeine wirtschaftliche Lage nicht verändert hat und die Gemeinde zur sparsamen, wirtschaftlichen Haushaltsführung angehalten ist, wird vorgeschlagen, die Gebühren um 9 % (VPI) zu erhöhen.

Auf Grund der Abrechnungssystematik ist es notwendig, die Gebührenverordnungen zeitnah zu beschließen, damit sie mit 1.10.2023 in Kraft treten können.

Die Gebühren für die Bereitstellung und Benützung gestalten sich wie folgt:

Art	aktuell	ab 10/2023
Bereitstellung	€ 62,80	€ 68,40
Müllsäcke	€ 4,80	€ 5,20
120 L Tonne	€ 10,00	€ 10,90
240 L Tonne	€ 20,30	€ 22,10
1100 L Tonne	€ 103,70	€ 113,00

Der Preis für die einzeln verkauften (zusätzlichen) Müllsäcke beträgt ab 1.10.2023 € 5,20.

Für einen Durchschnittshaushalt mit einer 120 L Tonne (überwiegend in der Gemeinde), würde die Erhöhung folgende Mehrbelastung bedeuten:

- ab 01.10.2023 Mehrausgaben von € 17,30 pro Jahr

Durch die Erhöhung würden im Müllhaushalt folgende Mehreinnahmen zu verzeichnen sein:

Müll	aktuell	VPI 9 %	Einnahmen 2022	Einnahmen angepasst an VPI	Vorschlag 10/23-9/24		Differenz zu 10/22
Bereitstellung	€ 62,80	€ 68,452	€ 27.838,45	€ 29.230,37	€ 68,40	€ 30.320,86	€ 2.482,41
Müllsäcke	€ 4,80	€ 5,232	€ 14.400,00	€ 15.120,00	€ 5,20	€ 15.600,00	€ 1.200,00
120 L Tonne	€ 10,00	€ 10,900	€ 25.220,00	€ 26.481,00	€ 10,90	€ 27.489,80	€ 2.269,80
240 L Tonne	€ 20,30	€ 22,127	€ 27.445,60	€ 28.817,88	€ 22,10	€ 29.879,20	€ 2.433,60
1100 L Tonne	€ 103,70	€ 113,033	€ 2.696,20	€ 2.831,01	€ 113,00	€ 2.938,00	€ 241,80
				Summe		Summe	€ 8.627,61

Die Verordnung (ebenso die drei weiteren Gebühren bzw. Beitragssatzverordnungen) wurde an die Abteilung 3 des Amtes der Kärntner Landesregierung zur Vorbegutachtung übermittelt und von dieser für in Ordnung befunden.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Bgm. Helmut OGRIS erwähnt, dass vom Entsorger und anderen Geschäftspartnern jährlich die Indexanpassungen voll durchgeführt werden und die Gemeinde nicht erneut weiter unter dem VPI bleiben könne.

GR. Christian WOSCHITZ meint es tue weh, dass alle Gebühren angepasst werden, aber er es verstehe, da die Gemeinde nicht jedes Jahr unter dem VPI bleiben könne.

GR. Herwig OGRIS weist darauf hin, dass die Gebührenhaushalte eigenständige Haushalte sind, die sich selbst finanzieren müssen und es hier immer Kritik von der Revision gebe.

Der Gemeindevorstand hat diesen Tagesordnungspunkt 8 der Gemeinderatssitzung vorberaten und gibt dazu folgende positive Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Ing. Markus RUNTAS:

Der Gemeinderat möge die Abfallgebührenverordnung in der vorliegenden Form beschließen:

„VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 06.07.2023, Zahl: 8520/1-2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**)*

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 12.07.2022 Zl. 852-1/2022 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.*
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.*

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für die Bereitstellungsgebühr

ab 01.10.2023:

je	60 Liter Müllbehälter	€	68,40
je	120 Liter Müllbehälter	€	68,40
je	240 Liter Müllbehälter	€	68,40
je	1100 Liter Müllbehälter	€	68,40

(5) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

ab 01.10.2023:

je	60 Liter Müllbehälter	€	5,20
je	120 Liter Müllbehälter	€	10,90
je	240 Liter Müllbehälter	€	22,10
je	1100 Liter Müllbehälter	€	113,00

§ 2 Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.

(2) Die Gebührenschild geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3 Fälligkeit

Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist viermal jährlich vorzuschreiben, die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022, Zahl: 8520/1-2022, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris“

Beschluss: <u>Einstimmige Annahme.</u>

Punkt 9) der Tagesordnung des Gemeinderates: ***Beratung und Beschlussfassung über die Kanalgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren***

Es soll die Erlassung einer Verordnung diskutiert und beschlossen werden, mit der die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022 geändert wird.

Auch hier wird vorgeschlagen, die Gebühren um 9% zu erhöhen:

Die Benützungsgebühr würde sich von € 2,30 brutto pro m³ auf € 2,50 brutto pro m³ ab 01.10.2023 erhöhen.

Die Bereitstellungsgebühr würde sich von € 154,50 brutto pro Bewertungseinheit auf € 168,40 brutto pro Bewertungseinheit ab 01.10.2023 erhöhen.

Insgesamt beläuft sich die Mehrbelastung für einen Haushalt, der 150 m³ Abwasser produziert, auf € 50,85 pro Jahr.

Durch die Erhöhung würden im Abwasserhaushalt folgende Mehreinnahmen zu verzeichnen sein:

Kanal	akuell	VPI 9 %	Einnahmen 2022	Einnahmen angepasst an VPI	Vorschlag 10/23-9/24		Differenz zu 10/22
Anschlussgebühr	€ 2.543,55			€ -	€ 2.543,55		€ -
Bereitstellung pro BE	€ 154,50	€ 168,41	€ 91.725,22	€ 96.311,48	€ 168,40	€ 99.977,52	€ 8.252,30
Benützung pro m ³	€ 2,30	€ 2,507	€ 96.424,52	€ 101.245,74	€ 2,50	€ 104.809,26	€ 8.384,74
				Summe		Summe	€ 16.637,04

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:
KEINE.

Der Gemeindevorstand hat den Punkt vorberaten und gibt zu diesem Tagesordnungspunkt 9 der Sitzung des Gemeinderates folgende Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Gernot RUHS:

Der Gemeinderat möge die Kanalgebührenverordnung in der vorliegenden Form beschließen:

„VERORDNUNG

*des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 06.07.2023, Zahl 8510/1-2023, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung**)*

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental werden von der Gemeinde St. Margareten im Rosental Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.*
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.*
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.*

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) *Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.*
- (2) *Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder Objekt mit dem jeweiligen Gebührensatz.*

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- ab 01.10.2023 € 168,40

§ 5 Benützungsgebühren

- (1) *Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.*
- (2) *Die Gebührenmesszahl ist 1m³ bezogenes Wasser, das heißt, dass 1m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1m³ Abwasser gleichgestellt wird.*
- (3) *Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.*
- (4) *Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.).*
- (5) *Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Pauschalierung insoweit statt, dass ein Abwasseranfall von 132 m³ pro Bewertungseinheit und Jahr nach dem Gemeindekanalisationsgesetz angenommen wird. Dieser pauschalisierte Abwasseranfall wird mit dem Gebührensatz vervielfacht.*

§ 6 **Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- ab 01.10.2023 € 2,50

§ 7 **Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde St. Margareten im Rosental angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 **Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15.11. jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 **Teilzahlungen**

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.
- (5) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) *Diese Verordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.*
- (2) *Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022, Zahl 8510/1-2022, mit der für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindecanalisationsanlage Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.*

*Der Bürgermeister
Helmut Ogris“*

<u>Beschluss:</u> <u>Einstimmige Annahme.</u>
--

Punkt 10) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Wasseranschlussbeitragsverordnung hinsichtlich der Anpassung des Beitragssatzes

Es ist über die Erlassung einer Verordnung, mit der die Wasseranschlussbeitragsverordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022 geändert wird, zu beraten. Geändert wird dafür ausschließlich der § 3 „Beitragssatz“ der Verordnung, und die Verweise auf Gesetze aktualisiert.

Genauso wie bei den beiden vorangegangenen Tagesordnungspunkten wird bei den Wasseranschlussbeiträgen eine Anpassung in Höhe von 9 % für ein Jahr vorgeschlagen.

Der Beitrag betrug bisher € 2.490,-- und beträgt nach der Erhöhung ab 01.10.2023 € 2.714,--.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat den Punkt vorberaten und gibt zu diesem Tagesordnungspunkt 10 der Sitzung des Gemeinderates folgende Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Adolf WERNIG:

Der Gemeinderat möge die Wasseranschlussbeitragsverordnung in der vorliegenden Form beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 06.07.2023, Zl. 8500-2/2023, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (**Wasseranschlussbeitragsverordnung**)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 10 ff. des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental wird ein Wasseranschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates jeweils festgelegten Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage St. Margareten im Rosental.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Beitragssatz

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% je Bewertungseinheit:

Ab 01.10.2023 € 2.714,-

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022, Zl. 8500-1/2022, mit der Wasseranschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge ausgeschrieben werden (Wasseranschlussbeitragsverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris“

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 11) der Tagesordnung des Gemeinderates:
Beratung und Beschlussfassung über die Wasserbezugsgebührenverordnung hinsichtlich der Anpassung der Gebühren

Auch die Wasserbezugsgebühren sollen um 9% ab 1.10.2023 für ein Jahr erhöht werden.

Die Bereitstellungsgebühr war bisher € 73,80 für jedes Grundstück bzw. Objekt und wäre künftig € 80,40.

Die Wasserbenützungsgebühren waren bisher € 1,58 und wären künftig € 1,72 pro m³. Die jährliche Mehrbelastung eines Haushaltes, der 150 m³ Wasser aus der Gemeindewasserversorgungsanlage bezieht beträgt € 27,60.

Durch die neuen Gebührensätze würden folgende Mehreinnahmen im Wasserhaushalt zu Buche schlagen:

Wasser	akuell	VPI 9 %	Einnahmen 2022	Einnahmen angepasst an VPI	Vorschlag 10/23-9/24		Differenz zu 10/22
Anschlussbeitrag	€ 2.490,00	€ 2.714,10	€ 2.844,00	€ 2.986,19	€ 2.714,00	€ 3.099,84	€ 255,85
Bereitstellungsgebühr	€ 73,80	€ 80,442	€ 12.095,16	€ 12.699,92	€ 80,40	€ 13.176,84	€ 1.081,68
Benützungsggebühr	€ 1,58	€ 1,722	€ 46.762,56	€ 49.100,69	€ 1,72	€ 50.906,08	€ 4.143,52
				Summe		Summe	€ 5.481,04

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE:

Der Gemeindevorstand hat den Punkt vorberaten und gibt zu diesem Tagesordnungspunkt 11 der Sitzung des Gemeinderates folgende Beschlussempfehlung ab:

Antrag GR. Hannes JUCH:

Der Gemeinderat möge die Wasserbezugsgebührenverordnung in der vorliegenden Form beschließen:

„VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 06.07.2023 Zahl: 8500/1-2023, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden
(Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 133/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 104/2022 und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungs-anlage St. Margareten im Rosental wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben. Die Wasserbezugsgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsggebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Benützungsggebühr zu entrichten.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Grundstücke oder Objekte zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde. Die Bereitstellungsgebühr beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für jedes Grundstück oder Objekt:

Ab 01.10.2023 € 80,40

§ 4 Benützungsggebühr

(1) Die Benützungsggebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Benützungsggebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

Ab 01.10.2023 € 1,72

§ 5 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes verpflichtet.

§ 6 **Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; Fälligkeit 15.11. jeden Kalenderjahres.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7 **Teilzahlungen**

- (1) Für die Wasserbezugsgebühren sind drei Teilzahlungen vorzuschreiben.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag beinhaltet anteilig die Bereitstellungsgebühr zu einem Viertel und wird zusätzlich an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz verknüpft.
- (3) Die Teilzahlungsbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05. und 15.08. fällig.
- (4) Bei der erstmaligen Teilzahlung (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlung aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.g.F.).

§ 8 **Wirksamkeit**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 12.07.2022, Zahl 8500/1-2022, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister
Helmut Ogris“

<u>Beschluss:</u> <u>Einstimmige Annahme.</u>
--

Punkt 12) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Interkommunale Zusammenarbeit – Anschaffung von Gerätschaften für die Wirtschaftshöfe, Vereinbarung

Im Gemeinderat am 30.5.2022 wurde der Grundsatzbeschluss zur gemeindeübergreifenden Anschaffung von Gerätschaften für die Wirtschaftshöfe der Gemeinden Ferlach, Maria Rain, Feistritz im Rosental, St. Margareten im Rosental und Zell/Séle beschlossen.

Für die Nutzung der Gerätschaften bedarf es einer Vereinbarung zwischen den teilnehmenden Gemeinden.

Diese wurde im Gemeinderat St. Margareten im Rosental am 18.04.2023 eingehend diskutiert und es wurde ihr die grundsätzliche Zustimmung erteilt, vorbehaltlich der Nachverhandlung der Punkte:

- Verrechnungsschlüssel der Fixkosten und
- Aufteilung des Enderlöses im Falle der Veräußerung.

Am 23. 05. 2023 wurden die teilnehmenden Gemeinden von der Stadtgemeinde Ferlach zu einem Termin zur Nachverhandlung der Vereinbarung eingeladen, am Termin nahmen Bgm. Helmut OGRIS und AL.ⁱⁿ Mag.^a Sabrina WINTER teil. Vertreten war die Stadtgemeinde Ferlach, die Marktgemeinde Feistritz, entschuldigt war die Gemeinde Zell/Séle, nicht vertreten war die Gemeinde Maria Rain. Infolge der Verhandlungen der Gemeinden unter Teilnahme des Notars wurden folgende Punkte der Vereinbarung abgeändert:

- **2.1. Aufnahme der bestellten Gerätschaften.**

- **Ausschließliche Nutzung durch Gemeinden, keine Weitergabe:**

3.2. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe, insbesondere eine private Nutzung, ist ausdrücklich untersagt. Die Nutzung und der Gebrauch der Maschinen und Geräte steht ausschließlich den beteiligten Gemeinden zu.

Die Koordinierung der Nutzung der Maschinen und Geräte erfolgt durch die Stadtgemeinde Ferlach, wobei gewährleistet sein muss, dass die Maschinen und Geräte den Gemeinden im gleichen Ausmaß zur Nutzung zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Nutzung der Maschinen und Geräte haben sich die jeweiligen Bauhofleiter der beteiligten Gemeinden im Vorhinein abzusprechen und Einsatzzeiten und Einsatzpläne zu errichten.

- **Verrechnung mittels Betriebsstundensatz bis 31.3. im Folgejahr**

(dieser ist jährlich anzupassen, damit kein Gewinn entsteht)

3.5. Die Stadtgemeinde Ferlach wird beauftragt und verpflichtet sich, die Maschinen und Geräte zu verwalten, zu versichern und zu servicieren und die dadurch entstandenen Kosten (Fixkosten) am Ende eines jeden Kalenderjahres bis 31.3. des Folgejahres abzurechnen. Die Stadtgemeinde Ferlach verpflichtet sich, für jedes der angeführten Maschinen und Geräte einen Betriebsstundensatz zu ermitteln, der jährlich bis zum 31.3. eines jeden Jahres zu evaluieren ist. Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese jährlichen Fixkosten entsprechen der Nutzung jedes einzelnen Gerätes durch die jeweilige Gemeinde entsprechen des ermittelten Betriebsstundensatzes zu tragen und der Stadtgemeinde Ferlach unverzüglich über Aufforderung zu bezahlen.

- **Vereinbarung auf vier Jahre, Verlängerung um vier:**

(ausscheidende Gemeinde bekommt keine Ausgleichszahlung!)

4.2. Diese Vereinbarung kann auf weitere vier Jahre verlängert werden, wobei keine Gemeinde verpflichtet ist, die Laufzeit der Vereinbarung, um weitere vier Jahre zu verlängern. Für den Fall des Ausscheidens einer Gemeinde durch einseitige Nichtverlängerung der Vereinbarung, ist der ausscheidenden Gemeinde keine Ausgleichszahlung zu leisten.

(Klarstellend wird festgehalten, dass die Laufzeit mit der Legislaturperiode des Gemeinderates endet. Eine Ausgleichszahlung bei Ausscheiden einer Gemeinde unterbleibt, da die Maschinen und Geräte ausschließlich aus dafür gewidmeten Fördermitteln, nicht aus Eigenmitteln der Gemeinden, erworben wurden. Sollten Ausgleichszahlungen vereinbart werden, hätte jede Gemeinde Rückstellungen für diese Ausgleichszahlungen zu bilden.)

- **Bei Auflösung der Vereinbarung Veräußerung der Gerätschaften:**
(Aufteilung des Erlöses im Verhältnis der Nutzungsstunden)

4.3. Für den Fall der Auflösung dieser Vereinbarung sind die Maschinen und Geräte zu veräußern und ist der Veräußerungserlös unter den dann, im Zeitpunkt der Auflösung, beteiligten Gemeinden im Verhältnis der Nutzungsstunden der jeweiligen Gemeinden über die gesamte Nutzungsperiode aufzuteilen

Die vorläufigen Stundensätze (voraussichtlich bis 31.3.2024 gültig):

vorläufige Stundensatzberechnung des neuen Fuhr-Maschinenpark/ IKZ-Projekt										
Lieferfirma	Ansch.Preis	Förd.	Jahrk.Vers.	Service	Überprüf	Betriebsm.	V-Mat.	Verw.	jährl.Std.	Std.Satz
Fa. Töffel Häcksler	38.700,00	100%	570	1000	100	2800	1050	250	350	16,49
Fa.Huppenkothlen Bagger	54.306,00	100%	750		100	2250	4950	250	450	18,44
Fa. Kärcher Wien	35.219,59	100%	525	955	100	3200	1200	250	400	15,58
Fa. Grün Fugens.Masch.	92.748,02	100%	1199	1000	100	1250	3000	200	250	27,00
Fa.AEBOISchmidt Kehrmasch.	170.087,04	100%	1934	19440	100	6500	0	250	650	43,42

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE.

Der Gemeindevorstand hat den Punkt vorberaten und gibt zu diesem Tagesordnungspunkt 12 der Sitzung des Gemeinderates folgende Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebqm. Ing. Markus RUNTAS:

Der Gemeinderat möge die Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit „Anschaffung von Gerätschaften für die Wirtschaftshöfe die Zustimmung erteilen.

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 13) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern, sowie den Naturfreunden St. Margreten betreffend die Langlaufloipe

Bgm. Helmut OGRIS erläutert, dass die Langlaufloipe künftig (nach Absprache mit der Gemeinde) organisatorisch von der Ortsgruppe St.Margareten der Naturfreunde durchgeführt werden soll. Dafür wurde vom Gemeindeamt eine Vereinbarung erstellt. Außerdem sollen die Grundstückseigentümer über deren Grundstück die Langlaufloipe führt, eine finanzielle Entschädigung in der Höhe von € 0,20 pro Laufmeter bekommen. Ihre ausdrückliche Zustimmung zur Benützung des Grundstücksteiles für die Durchführung der Loipe wird schriftlich für 10 Jahre gegeben. Dafür wurde ebenfalls eine (Muster-) Vereinbarung erstellt, die mit den jeweiligen Grundeigentümern abzuschließen ist. Die Vereinbarungen im Wortlaut:

Vereinbarung Langlaufloipe St. Margareten im Rosental

Abgeschlossen zwischen dem **Grundeigentümer, Herr/Frau**

und der **Gemeinde St. Margareten im Rosental** (kurz „Gemeinde“), St. Margareten 9, 9173 St. Margareten im Rosental, vertreten durch den **Bürgermeister**, ein **Gemeindevorstandsmitglied** und ein **Mitglied des Gemeinderates**

1. Herr/Frau....., Grundeigentümer der Liegenschaft erteilt hiermit der Gemeinde die Zustimmung zur Nutzung des/der Grundstücke/s für das Anlegen einer Langlaufloipe. Der Gemeinde wird das Recht eingeräumt, die Betreuung der Loipe Dritten zu übertragen.
2. Allfällige Verunreinigungen im Loipenbereich, welche durch die Loipenbenützer verursacht werden, werden nach der Schneeschmelze von der Gemeinde bzw. von der Gemeinde beauftragten Dritten beseitigt.
3. Der Eigentümer erhält für die Inanspruchnahme seiner Grundstücke jährlich eine Entschädigung in der Höhe von € 0,20 / lfm bei einer Loipenbreite von durchschnittlich 4 Metern. Die berechneten lfm werden gemäß der beiliegenden Liste festgehalten. Die Abgeltung erfolgt im Nachhinein bis spätestens 31.05. Sollte in einem Winter nicht gespurt werden, entfällt die Entschädigungszahlung an den Grundeigentümer.
4. Der Grundeigentümer wird hinsichtlich allfälliger Ersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit den Loipenbenützung schad- und klaglos gehalten.
5. Der Grundeigentümer verpflichten sich, während der Wintersaison den Loipenbereich frei zugänglich zu halten. Unaufschiebbare dringliche Fahrten über die Loipe sind der Gemeinde zeitgerecht bekannt zu geben.
6. Die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen vollinhaltlich auf die jeweiligen Rechtsnachfolger über.
7. Durch diese Nutzung wird keine Dienstbarkeit begründet.
8. Die Zustimmung der Grundstücksnutzung wird für die Dauer von 10 Jahren ausgehend vom 01. Dezember 2022 gegeben. Die Vereinbarung kann nach Ablauf jederzeit im Einvernehmen verlängert werden.
9. Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

St. Margareten im Rosental, am

.....
Der Grundeigentümer

.....
Der Bürgermeister

.....
Mitglied des Gemeinderates

.....
Gemeindevorstandsmitglied

Vereinbarung Langlaufloipe St. Margareten im Rosental

Abgeschlossen zwischen den **Naturfreunden St. Margareten** (kurz „Naturfreunde“), vertreten durch den Obmann, **Herrn Jürgen Runtas**, Gupf 32, 9173 St. Margareten

und der **Gemeinde St. Margareten im Rosental** (kurz „Gemeinde“), St. Margareten 9, 9173 St. Margareten im Rosental, vertreten durch den **Bürgermeister**, ein **Gemeindevorstandsmitglied** und ein **Mitglied des Gemeinderates**

1. Die Gemeinde erteilt hiermit den Naturfreunden den Auftrag, die Langlaufloipe in St. Margareten zu betreuen. Diese Betreuung umfasst:
 - Festlegung des Zeitpunktes des Spurens auf Basis der Schneemenge und Wettervorhersage
 - Kontaktaufnahme mit dem spurenden Unternehmen und Beauftragung des Spurens
 - Überwachung der Einhaltung des festgelegten Routenverlaufes
 - laufende Kontrolle des Loipenzustandes
 - Information der Gemeinde über den geplanten Zeitpunkt des Spurens
 - Information an die Gemeinde, sobald die Loipe gespurt wurde.
2. Das Spuren soll aus wirtschaftlichen und ökologischen Aspekten maßvoll erfolgen. Ein Nachspuren sollte nur bei wirklicher Notwendigkeit durchgeführt werden. Dies erfolgt in Absprache und beiderseitiger Einvernahme mit der Gemeinde, vor allem in Bezug zum finanziellen Aufwand.
3. Die Verrechnung des Spurens erfolgt durch das beauftragte Unternehmen direkt an die Gemeinde.
4. Verunreinigungen im Loipenbereich, welche durch die Loipenbenützer verursacht werden, werden nach der Schneeschmelze von den Naturfreunden beseitigt.
5. Die Naturfreunde übernehmen diesen Auftrag ehrenamtlich. Es erfolgt keine finanzielle Abgeltung.
6. Die Grundeigentümer werden hinsichtlich allfälliger Ersatzansprüche Dritter im Zusammenhang mit den Loipenbenützung von der Gemeinde schad- und klaglos gehalten.
7. Die Vereinbarung beginnt mit 1. Dezember 2023 für die Wintersaison 2023/2024 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann jeweils bis spätestens 30. Juni jeden Jahres für die bevorstehende Wintersaison gekündigt werden.
8. Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

St. Margareten im Rosental, am

.....
Der Grundeigentümer

.....
Der Bürgermeister

.....
Mitglied des Gemeinderates

.....
Gemeindevorstandsmitglied

Der Tagesordnungspunkt ist im Fremdenverkehrsausschuss der Gemeinde St. Margareten im Rosental am 10.05.2023 vorberaten wurden, der Ausschuss gab eine positive Beschlussempfehlung ab.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

GR. Gernot RUHS möchte wissen wieviel Kilometer die Langlaufstrecke hat.

Bgm. Helmut OGRIS antwortet, sie sei 3208 m lang, außerdem weist er darauf hin, dass die Vereinbarungen ausschließlich mit den jeweiligen Grundeigentümern geschlossen werden.

GR. Jürgen RUNTAS erklärt sich für die Abstimmung als befangen und verlässt den Raum um 20:10.

Der Gemeindevorstand hat den Punkt vorberaten und gibt zu diesem Tagesordnungspunkt 13 der Sitzung des Gemeinderates folgende Beschlussempfehlung ab:

Antrag Vizebgm. Adolf WERNIG:

Der Gemeinderat möge die privatrechtliche Vereinbarung hinsichtlich der organisatorischen Durchführung mit den Naturfreunden Ortsgruppe St.Margareten, sowie die individuellen privatrechtlichen Vereinbarungen mit den betroffenen Grundstückseigentümern entsprechend den vorliegenden Mustervereinbarungen beschließen.

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

GR. Jürgen RUNTAS betritt den Sitzungssaal wieder um 20:12 nach der Abstimmung über Tagesordnungspunkt 13 der gegenständlichen Sitzung.

Punkt 14) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Allfälliges

Bgm. Helmut OGRIS berichtet über folgende Punkte:

- Es besteht der Plan, anstelle des Bürgermeister-Rundbriefes, der einmal jährlich im Dezember erschienen ist, eine „Gemeindezeitung“ umzusetzen, die drei bis vier Mal jährlich erscheint. Die erste Ausgabe ist für Ende August/Anfang September 2023 vorgesehen.
- Neu-Verfließung WCs im Erdgeschoß des Gemeindeamts (barrierefreier und allgemeiner Sanitärraum); die Maßnahme wurde vom Gemeindevorstand beschlossen, die Durchführung ist für Sommer/Herbst 2023 vorgesehen.
- Ankauf Verkehrsschilder „30 km/h“ und Hinweisschild „Sabosach“ wurden in Aluminiumausführung vom Gemeindevorstand beschlossen und die Bestellung bereits in die Wege geleitet.
- Drei Hundekotsackspender (zwei mit Mülleimer) wurden wie im Gemeindevorstand beschlossen bestellt.
- Der Breitbandausbau geht in die nächste Runde: Die KELAG hat als Investor für unser Fördergebiet „Hochobir Süd“, aber auch für das Fördergebiet (ab Ferlach) „Hochstuhl Süd“ den Zuschlag bekommen. Weiteres wird den teilnehmenden Gemeinden bei Termin am 10.07. präsentiert.

GR. Christian WOSCHITZ erklärt, dass die Inserate für die Gemeindezeitung recht teuer für die geringe Reichweite seien, GR. Gernot RUHS meint es sei in Ordnung für die Größe des Inserats.

GR. Christian WOSCHITZ weist darauf hin, dass die Ampel auf der ÖDK-Brücke von Radfahrern ignoriert werde und sie auf die andere Seite gehöre.

Vizebgm. Adolf WERNIG erklärt, dass die Ampel entsprechend der StVO korrekt stehe und nicht auf der anderen Straßenseite stehen darf.

GR. Christian WOSCHITZ berichtet von einer Begehung mit der Abteilung 10 des Landes Kärnten hinsichtlich der Biberschäden. Es gebe eventuell grünes Licht für eine Entnahme nach der Biberverordnung des Landes Kärnten, jedoch müssen vorab die Vergrämnungsmaßnahmen erfasst und ans Land übermittelt werden. Er bittet die Gemeinde die Tätigkeiten am Vorfluter-Weg zu übermitteln.

GR. Norbert SMERIETSCHNIG weist darauf hin, dass beim Sport—und Spielefest einige Kinder mit Teer an den Händen aufgetaucht waren und bittet um Beseitigung.

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 20:25 Uhr vom Bürgermeister geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: